

Mit Schreiben vom 30. November 2011 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär, dass der Rat die Kooperationsvereinbarungen zwischen der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der Mission der Vereinten Nationen in Liberia gebilligt hat²⁴⁹.

Auf seiner 6708. Sitzung am 26. Januar 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

Kennntnis nehmend von dem Sonderbericht des Generalsekretärs vom 29. März 2012²⁵² und von dem Halbzeitbericht vom 20. September 2011²⁵³

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009 und 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 über Kinder und bewaffnete Konflikte und seine Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

unter erneuter nachdrücklicher Verurteilung aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire, unter Verurteilung aller an Zivilpersonen, namentlich Frauen, Kindern, Binnenvertriebenen und ausländischen Staatsangehörigen, begangenen Gewalthandlungen und anderen Menschenrechtsverletzungen und -verstöße, betonend, dass die Täter vor Gericht gestellt werden müssen, sei es vor ein in-

e) Lieferungen nichtletaler Polizeiausrüstung, die dazu bestimmt ist, die ivoirischen Sicherheitskräfte zu befähigen, bei der Wahrung der öffentlichen Ordnung nur in angemessener und verhältnismäßiger Weise Gewalt einzusetzen, soweit diese dem Ausschuss im Voraus angekündigt wurden;

f) Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem letalem Gerät an die ivoirischen Sicherheitskräfte zu dem ausschließlichen Zweck, den ivoirischen Prozess der Reform des Sicherheitssektors zu unterstützen oder dabei eingesetzt zu werden, soweit diese von dem Ausschuss im Voraus genehmigt wurden;

4. *beschließt* für den in Ziffer 2 genannten Zeitraum, dass die ivoirischen Behörden dem Ausschuss jede Lieferung der in Ziffer 3 e) genannten Gegenstände im Voraus ankündigen oder den Ausschuss für jede Lieferung der in Ziffer 3 f) genannten Gegenstände im Voraus um Genehmigung ersuchen, und betont, wie wichtig es ist, dass diese Ankündigungen oder Ersuchen alle sachdienlichen Angaben enthalten, einschließlich des Nutzungszwecks und des Endnutzers, der technischen Spezifikationen und der Menge der zu liefernden Ausrüstungen und gegebenenfalls des Lieferanten, des voraussichtlichen Lieferdatums, des Transportmittels und des Transportwegs der Lieferungen;

5. *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires *nachdrücklich auf*, der Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zum Zeitpunkt der Einfuhr und vor dem Transfer an den Endnutzer Zugang zu dem vom Em-

nen Kommission zur Bekämpfung der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit, auf, sicherzustellen, dass diese Waffen entweder neutralisiert oder nicht rechtswidrig verbreitet werden, im Einklang mit dem Übereinkommen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material;

10. *weist darauf hin*, dass die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire das Mandat hat, im Rahmen der Überwachung des Waffenembargos gegebenenfalls Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten und mit den vorstehenden Ziffern 1 und 2 geänderten Maßnahmen nach Côte d'Ivoire verbracht wurden, einzusammeln und auf geeignete Weise zu entsorgen;

11. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über die Anwesenheit von Söldnern in Côte d'Ivoire, vor allem aus Nachbarländern, fordert die Behörden Côte d'Ivoires und Liberias auf, ihre Maßnahmen zur Lösung dieser Frage zu koordinieren, legt der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der Mission der Vereinten Nationen in Liberia nahe, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihres jeweiligen Einsatzgebiets auch weiterhin in enger gegenseitiger Abstimmung der Regierung Côte

tionsfragen über bewährte Verfahrensweisen und Methoden²⁵⁵, namentlich seine Ziffern 21, 22 und 23, in denen mögliche Schritte zur Klärung der methodologischen Standards für Überwachungsmechanismen erörtert werden;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire zu übermitteln, die von der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire gesammelt und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

19. *ersucht* die Regierung Frankreichs, dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire zu übermitteln, die von den französischen Truppen gesammelt und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

20. *ersucht* den Kimberley-Prozess, dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls

